



Nr. 17/2022 am Donnerstag, den 14.04.2022

Inhaltsverzeichnis Nr. 17/2022

- **Bekanntmachung „Satzung für die freiwilligen Feuerwehren des Marktes Murnau a. Staffelsee als gemeindliche Einrichtungen“**

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung für die freiwilligen Feuerwehren des Marktes Murnau a. Staffelsee als gemeindliche Einrichtungen

§ 3 a Wahl der Kommandanten – Briefwahl

- (1) Neben der in § 3 dieser Satzung genannten Präsenzwahl ist eine Briefwahl möglich. Die Wahlberechtigten aus § 3 bleiben unberührt. Der Ablauf des Wahlverfahrens wird nachfolgend dargestellt.
1. Der Wahltermin wird mindestens 4 Wochen vor der Wahl vom Markt Murnau, Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung festgelegt.
 2. 3 Wochen vor dem Wahltag
Alle wahlberechtigten Mitglieder (Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayFwG) erhalten eine Mitteilung per Brief. In dem Schreiben wird der Wahltermin bekanntgegeben und es liegt ein Rückschein bei, mit dem die jeweiligen Wahlberechtigten Vorschläge einreichen können. Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen beträgt 1 Woche.
 3. 2 Wochen vor dem Wahltag
Die eingegangenen Wahlvorschläge werden geprüft, ob die allgemeinen Voraussetzungen der Wählbarkeit (Art. 8 Abs. 3 BayFwG) erfüllt sind. Zudem werden die Kandidaten im Vorfeld angehört, ob diese die Wahl annehmen würden (vgl. Ziffer 8.1.1. Satz 3 Vollzugsbekanntmachung zum BayFwG (VollzBekBayFwG)). Nach der Festlegung der jeweiligen Kandidaten werden die entsprechenden Stimmzettel getrennt nach Kommandant (in) und stellv. Kommandant (in) erstellt und an die Wahlberechtigten zusammen mit einem Wahlschein (schriftliche und unterschriebene Erklärung über die eigenständige Durchführung der Wahl) und zwei Umschlägen (Stimmzettelumschlag und Rückversandumschlag) versendet. Die Wahlunterlagen müssen spätestens 1 Woche vor der Wahl den Wahlberechtigten zugestellt worden sein. Die Wahlunterlagen müssen spätestens am Wahltag zu dem im Schreiben genannten Zeitpunkt beim Markt Murnau a. Staffelsee (Hausbriefkasten des Rathauses) eingegangen sein.
 4. Wahltag
Am Wahltag erfolgt zum festgelegten Zeitpunkt die letzte Leerung des Briefkastens, alle danach eingegangenen Wahlunterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden. Nun werden die Rückversandumschläge geöffnet und die Wahlscheine geprüft. Anschließend werden bei gültigem Wahlschein die Stimmzettelumschläge geöffnet. Die Auszählung erfolgt nach den üblichen Regeln. Nach der Auszählung erfolgt die Auswertung und die Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl. Zuletzt wird das übliche Bestätigungsverfahren eingeleitet.
- (2) Bei Ungültigkeit der Briefwahl, muss diese entsprechend der Regelung des Abs. 1 wiederholt werden.



(3) Über die durchgeführte Briefwahl wird durch den Wahlausschuss eine Niederschrift angefertigt. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vorab durch den Markt Murnau a.Staffelsee bestimmt. Die Mitglieder des Wahlausschusses können nicht aus zur Wahl stehenden Feuerwehrdienstleistenden bestehen.

IV.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.06.2014 außer Kraft.

Murnau a.Staffelsee, 14.04.2022
Markt Murnau a.Staffelsee


Rolf Beuting
Erster Bürgermeister

Rathaus	<input type="checkbox"/>
Froschhausen	<input type="checkbox"/>
Egling	<input type="checkbox"/>
Hechendorf	<input type="checkbox"/>
Weindorf	<input type="checkbox"/>
Westried	<input type="checkbox"/>

Aushang am
Abgenommen am

14.04.2022 /sr
..... /